



Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes Widmung von Ortsstraßen

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenbach hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 beschlossen, gemäß Art. 6 Abs. 3 BayStrWG i.V. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG (Bayerisches Straßen- und Wegegesetz) die Straße „Nelkenweg“ bestehend aus der Flurnummer 259/1 Gemarkung Langenbach als Ortsstraße zu widmen.

Anfangspunkt: Beginn Flurnummer 259/1, Gemarkung Langenbach

Endpunkt: Ende Flurnummern 259/1, Gemarkung Langenbach

Länge: 0,967 km

Träger der Straßenbaulast auf gesamter Länge ist die Gemeinde Langenbach.

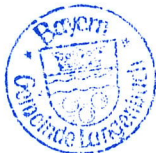
Die Widmungsunterlagen können während der Öffnungszeiten im Rathaus, Bahnhofstraße 6, 85416 Langenbach, Zimmer Nr. 1, eingesehen werden.

Die Widmungsunterlagen und die Bekanntmachung sind auch auf der Homepage der Gemeinde Langenbach unter www.gemeinde-langenbach.de veröffentlicht.

Die Widmung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Langenbach, den 17.12.2024

Susanne Hoyer
1. Bürgermeisterin



Angeheftet am: 17.12.24
Unterschrift:

Abgenommen am:
Unterschrift:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Widmung (Allgemeinverfügung) soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällt.